

SATZUNG

*der Ortsgemeinde Mandern
über die Festlegung von Grenzen für einen Teilbereich des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils „Pehlbach“
vom 25.09.2000*

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Mandern am 25.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in dem beiliegenden Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemachte Teilbereich gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Pehlbach“ der Ortsgemeinde Mandern.

Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

Mandern, den 25.09.2000

ORTSGEMEINDE MANDERN


(Alois Stüber)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Nach Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Trier befindet sich das Grundstück, Flur 14, Parz. 94, in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet. Es ist ein Ausgleich zu schaffen für den verlorenen Überschwemmungsraum.